

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 5/14 B

L 8 R 83/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 R 1103/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2014 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2014 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, dem Kläger höhere Regelaltersrente zu gewähren und dafür die Zeit seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) vom 22.1.1964 bis 31.3.1968 auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte oberhalb der jeweiligen Durchschnittsverdienste im Beitrittsgebiet bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) sowie eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

- a) "Erfasst die Tatbestandsregelung des § 6 Abs. 2 AAÜG i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672), hier insbesondere des § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG, auch Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz gemäß Anlage 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 zum AAÜG?"
- b) "Ist bei Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz abweichend vom Wortlaut des § 6 Abs. 2 AAÜG i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672), hier insbesondere des § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG, als Verdienst der tatsächlich erzielte Verdienst bis zu den Werten gemäß Anlage 3 zum AAÜG zugrunde zu legen?"
- c) "Steht die Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AAÜG i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672), hier insbesondere des § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG, im Einklang mit dem Grundgesetz, soweit damit Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz der rentenwirksamen Verdienstbegrenzung nach Anlage 5 zum AAÜG unterworfen werden?"

8 Anhand der Beschwerdebeurteilung kann jedoch nicht entschieden werden, ob diese Fragen auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären. Denn der Kläger stellt weder den Sachverhalt dar, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, noch gibt er an, welche bindenden Feststellungen (*vgl. § 163 SGG*) das LSG getroffen hat. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gehört es jedoch nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebeurteilung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr., zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - juris RdNr 9 mwN*). Hieran fehlt es. Keinesfalls genügt es, zum Sachverhalt auf Bl 9 und 20 der Beschwerdeschrift en passant in Klammerzusätzen einzustreuen, der Kläger sei "Werkdirektor eines Großbetriebs" bzw. "Werksleiter der M. ' ' ' gewesen, "bevor er zum Stellvertretenden Minister [für Finanzen] berufen wurde" und zum Rechtsschutzbegehren auf Bl 11 lediglich mitzuteilen, die Klage sei "auf Abänderung des Rentenbescheids vom 06.12.2007" und gegen "die Ablehnung der Neuberechnung" gerichtet, und zwar "ab Rentenbeginn für den Zeitraum vom 22.01.1964 bis 31.03.1968 unter Zugrundelegung von Verdiensten bis zu den Werten der Anlage 3 zum AAÜG", was zur zusätzlichen Berücksichtigung von "2,5325" Entgeltpunkten Ost ("EPO") führen müsse und auf Basis "des gültigen Rentenwerts ... monatlich zusätzliche Rente in Höhe von mehr als 65,- EUR" ergebe. Ob diese Tatsachen, die den entscheidungserheblichen Sachverhalt allenfalls bruchstückhaft schildern, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen sind und inwieweit sie mit den tatsächlichen Feststellungen des LSG identisch sind, lässt die Beschwerdebeurteilung offen.

- 9 Darüber hinaus bleibt unerörtert, inwiefern die zitierten Fragen noch klärungsbedürftig sein könnten, obwohl sich der Kläger für die Antworten, die er präferiert, gerade auf den Beschluss des BVerfG vom 6.7.2010 (1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 - BVerfGE 126, 233) beruft. Denn im Rahmen der Divergenzrüge weist er selbst darauf hin, das BVerfG habe die Fragen bereits in seinem Sinne beantwortet und tragend "entschieden, dass Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der technischen und der wissenschaftlichen Intelligenz nicht der Begrenzungsregelung gemäß § 6 Abs 2 AAÜG, hier insbesondere der Teilregelung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG, sowohl tatbestandlich als auch rechtsfolgeseitig nicht unterfallen dürfen". Kann sich der Beschwerdeführer aber für das von ihm favorisierte Ergebnis auf das Gesetz bzw auf Rechtsprechung des BVerfG stützen, sind die entsprechenden Rechtsfragen nicht mehr klärungsbedürftig (vgl BSG Beschluss vom 18.2.2013 - B 13 R 353/12 B - BeckRS 2013, 67193). Wenn der Kläger im Rahmen der Grundsatzrüge geltend macht, das LSG habe den Beschluss des BVerfG - insbesondere dessen RdNr 92 - fehlerhaft interpretiert bzw missverstanden, kann damit die Revisionszulassung ebenfalls nicht erreicht werden, weil die Nichtzulassungsbeschwerde auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung unter keinen Umständen gestützt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 11 Der Kläger macht geltend, "der vom Bundesverfassungsgericht in RdNr. 92 des Beschlusses vom 06.07.2010, BVerfGE 126, 233, festgestellte, die Entscheidungsformel konkretisierende Rechtssatz [sei] wie folgt zu formulieren":
- "§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG i.d.F. des 1. AAÜG-ÄndG vom 21.06.2005, insbesondere erster Halbsatz, ist gültig, ohne dass Zeiten der Zugehörigkeit zu den Versorgungssystemen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz einbezogen werden."
- 12 Demgegenüber könne "der durch das LSG seinem Urteil tragend zugrunde gelegte Rechtssatz ... wie folgt formuliert werden":
- "§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG ist auch unter Einschluss von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz gültig."
- 13 Der Kläger versäumt es jedoch bereits aufzuzeigen, mit Hilfe welcher anerkannten Methodik er den beiden Entscheidungen die behaupteten Rechtssätze jeweils entnehmen möchte (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 384/11 B - BeckRS 2012, 66267 RdNr 11*). Denn schon die Präliminarien machen deutlich, dass der Kläger beide Rechtssätze eigenständig formuliert und erst durch Auslegung beider Entscheidungen selbst entwickelt hat. Dann aber hätte er detailliert darauf eingehen müssen, warum sich die zitierten Rechtssätze eindeutig, unmittelbar und zweifellos aus dem gedanklichen Zusammenhang der Entscheidungsgründe (deduktiv) ableiten lassen. Die bloße Behauptung, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien, genügt nicht. Dasselbe gilt, soweit der Kläger dem LSG vorhält, es habe "aufgrund seiner abweichenden Sichtweise" aus dem Beschluss des BVerfG - insbesondere aus dessen RdNr 92 - die falschen Schlussfolgerungen gezogen. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des LSG nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 14 Darüber hinaus zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn sie legt nicht dar, dass das BVerfG in dem herangezogenen Beschluss auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des BVerfG in einer von insgesamt 93 Randnummern zu konzentrieren. Stattdessen ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogene Randnummer und der zitierte verfassungsgerichtliche Rechtssatz angeblich stehen (*vgl hierzu*



zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext der BVerfG-Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BVerfG zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen ggf auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung sowohl der vermeintlichen Divergenzentscheidung des LSG als auch der herangezogenen BVerfG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben Rechtsnormen anzuwenden sind.

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

